

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Ahrensburg

Gesamträgerschaft: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ahrensburg

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ahrensburg hat am 03.12.2019 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i.V.m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ahrensburg und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschild

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S.3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S.1066) m.W.v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S.334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

(1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Grabnutzungsgebühren einschließlich der Friedhofsunterhaltungskosten *), der anteiligen Verwaltungs-, Maschinen- und Gebäudekosten sowie unter den Ziffern 1b-g und 2c-e der Mindestunterhaltungskosten.

Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts wird für die gesamte Ruhezeit im Voraus erhoben.

1. Reihengräber, Reihengrabanlagen, Gemeinschaftsfelder

a) Kinderreihengrabstätte für 12 Jahre	252,00 €
b) Urnenreihengrabstätte im Kieferngarten für 20 Jahre	600,00 €
c) Urne im Gemeinschaftsfeld ohne Namensnennung für 20 Jahre	1.040,00 €
d) Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne Namensnennung für 20 Jahre	1.060,00 €
e) Urnenreihengrabanlage für 20 Jahre	1.100,00 €
f) Sarg im Gemeinschaftsfeld ohne Namensnennung für 20 Jahre	1.260,00 €
g) Sargreihengrabanlage für 20 Jahre	1.260,00 €

2. Wahlgrabstätten

a) Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre	940,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte klein für 20 Jahre	840,00 €
c) Urne in Gemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung für 20 Jahre	1.380,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage für 20 Jahre	1.380,00 €
e) Urne in Urnenstele für 20 Jahre	1.380,00 €
f) Sargwahlgrabstätte für 20 Jahre	940,00 €
g) Urnenwahlgrabstätte naturnah für 20 Jahre	1.360,00 €

3. Eingeschränktes Nutzungsrecht bei Erwerb zu Lebzeiten

a) Urnenwahlgrabstätte	je Stelle und Jahr	12,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte klein	je Stelle und Jahr	7,00 €
c) Sargwahlgrabstätte	je Stelle und Jahr	12,00 €

Bei der Umwandlung in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht werden bereits bezahlte Gebühren angerechnet.

Die Mindestdauer bei Erwerb und Verlängerung eines eingeschränkten Nutzungsrechts beträgt 5 Jahre.

4. Wiedererwerb (Verlängerung) von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der nachstehend genannte Jahresbetrag der Gebühren unter Ziffer 2 a-g berechnet. Die Mindestverlängerungszeit ohne Notwendigkeit beträgt 5 Jahre. Die Gebühr für den Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Ruhezeit / Verlängerungszeit im Voraus erhoben.

a) Urnenwahlgrabstätte	je Stelle und Jahr	47,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte klein	je Stelle und Jahr	42,00 €
c) Urne in Gemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung	je Stelle und Jahr	69,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage	je Stelle und Jahr	69,00 €
e) Urne in Urnenstele	je Stelle und Jahr	69,00 €
f) Sargwahlgrabstätte	je Stelle und Jahr	47,00 €
g) Urnenwahlgrabstätte naturnah	je Stelle und Jahr	68,00 €

5. Gebühr für die Unterhaltung der Rasenwahlgräber

Die Gebühr für die Grundunterhaltung (a-c) beinhaltet z.B. die Beseitigung von Laub, Astfall und Maulwurfs-
hügeln sowie von Bodenunebenheiten. In der Gebühr zu a) und c) sind zusätzlich die Kosten für Rasenschnitt
enthalten.

a) Grundunterhaltung u. Rasenschnitt Sarg-/ Urnenwahlgrabstätte (1) 2a+2f	je Stelle und Jahr	25,00 €
b) Grundunterhaltung Sarg-/ Urnenwahlgrabstätte (1) 2a+2f	je Stelle und Jahr	12,50 €
c) Grundunterhaltung u. Rasenschnitt Urnenwahlgrabstätte klein (1) 2b	je Stelle und Jahr	12,50 €

Die Gebühren zu 5b) und 5c) werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

*) Diese Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Pflege und Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsflächen, die Durchführung des Winterdienstes sowie die Abfallbeseitigung.

(2) Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	34,00 €
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	34,00 €
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung	
a) zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einsch. jährlicher Standfestigkeitsprüfung	110,00 €
b) zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	28,00 €
c) zur Veränderung eines Grabmals	28,00 €

(3) Gebühren für Bestattungen

Für das Ausheben, Ausschmücken und Verfüllen der Gruft, Auflegen und Abräumen der Trauergebände, Entfernen der überflüssigen Erde sowie das Aufbringen von Mutterboden (Kompost) einschließlich anteiliger Verwaltungs-, Maschinen- und Gebäudekosten.

a) Sargbestattung	708,00 €
b) Urnenbeisetzung	309,00 €

(4) Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen Alter Teil

Diese Gebühr beinhaltet die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung und allgemeine Unterhaltung der Friedhofseinrichtungen.

a) Benutzung der Friedhofskapelle Alter Teil	je Stunde	187,00 €
b) Benutzung der Friedhofskapelle Alter Teil für Personen, die zum Zeitpunkt des Ablebens Mitglied der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland gewesen sind	je Stunde	119,00 €
c) Benutzung des Angehörigenraums	je Stunde	40,00 €

2. Benutzung der Friedhofseinrichtungen Neuer Teil

a) Benutzung der Friedhofskapelle Neuer Teil	je Stunde	228,00 €
b) Benutzung des Urnenfeerraums in der Friedhofskapelle Neuer Teil	je Stunde	85,00 €
c) Kühlraumnutzung	bis zu 9 Tagen	57,00 €

3. Gebühr für die Behebung von Einsenksschäden

a) bei Wahlgrabstätten in Rasenlage	je Stelle	112,00 €
-------------------------------------	-----------	----------

4. Gebühr für Rückgabe von Wahlgrabstätten

Diese Gebühr beinhaltet die Einebnung mit Wiederherrichtung der Grabstätte sowie das Abräumen und die Entsorgung von Grabmal (a+c) und Fundament bei Rückgabe der Grabstätte.

a) Einebnung mit Wiederherrichtung der Grabstätte, Fundament und aufrechtes Grabmal	202,00 €
b) Einebnung mit Wiederherrichtung der Grabstätte, nur Fundament	182,00 €
c) Einebnung mit Wiederherrichtung der Grabstätte mit liegendem/ohne Grabmal	81,00 €

5. Bereitstellungsgebühren

Diese Gebühren beinhalten zu a) und b) die anteiligen Kosten für ein Gemeinschaftsgrabmal, zu c-h) die Kosten für Urnenkammern, Fundamentierung sowie der gärtnerischen Erstanlage.

a) Gemeinschaftsgrab mit Namen	148,00 €
b) Gemeinschaftsgrab ohne Namen	47,00 €
c) Solosteile 1	2.367,00 €
d) Solosteile 2	1.597,00 €
e) Solosteile 3	1.363,00 €
f) Solosteile 4	1.247,00 €
g) Würfel 1	3.081,00 €
h) Würfel 2	2.061,00 €

(5) Gebühren für Aus- und Umbettung

1. eines Sarges / einer Urne	gem. § 7 (1)
------------------------------	--------------

§ 7 Zusätzliche Leistungen

(1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. Je Stunde 52,00 €

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 1.1.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 4.4.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 11.12.2019 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung ist mit dem vollen Wortlaut im Internet unter den Adressen www.kirche-ahrensburg.de und www.friedhof-ahrensburg.com dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt worden. Ferner kann die Satzung während der Öffnungszeiten im Büro der Friedhofsverwaltung, Hamburger Str. 160, 22926 Ahrensburg eingesehen werden.

Ahrensburg, den 12.12.2019

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ahrensburg
- Der Kirchengemeinderat -